

Amt für Gewässerschutz			
Nr. 158	La Regenza 11. JAN. 1980		
C	S	A	W
Vis	Datum	Bemerkungen	



Sitzung vom
17. Dezember 1979
ha

Mitgeteilt den
- 9. JAN. 1980

Protokoll Nr.
3070

Am 12. Juli 1978 hatte das Bau- und Forstdepartement Walter David F i s c h e r, Architekt, Trichtenhausenstrasse 130, Zürich, die Bewilligung zum Sondieren nach Grundwasser auf dessen Parzelle Nr. 4683 in der rechtsgültigen Bauzone Davos-Laret erteilt.

Aufgrund der Sondierungen konnte ein gutes und ergiebiges Grundwasservorkommen nachgewiesen werden, so dass Walter Fischer die ihm bewilligte Bohrung als permanenten Filterbrunnen für die Trinkwasserversorgung seines neuerstellten Mehrfamilienhauses verwenden will. Die Grundwasserentnahme ist wegen des geringen Wasserbedarfes und der entsprechenden Förderleistung der Anlage von 50 Minutenlitern gestützt auf Art. 152 Abs. 2 EG zum ZGB ohne Konzession gestattet.

Gestützt auf Art. 30 des eigenössischen Gewässerschutzgesetzes und auf Art. 23 der kantonalen Gewässerschutzverordnung musste jedoch um die zur Entnahme von Trinkwasser vorgesehene Grundwasserfassung eine Schutzzone errichtet werden. Diese Schutzzone ist im Einvernehmen mit dem Amt für Gewässerschutz durch einen Geologen ausgeschieden und anschliessend durch den Kleinen Landrat der Gemeinde Davos genehmigt worden. Sie bedarf noch der Genehmigung durch die Regierung.

Nach Einsichtnahme in das Gesuch des durch Architekt Fischer beauftragten Rechtsanwalts Dr. iur. H.F. Jossi, Chur, vom 13. Juli 1979, in das Schreiben der Gemeinde Davos vom 14. November 1979 mit dem durch den Kleinen Landrat am 5. November 1979 genehmigten Schutzzonenplan, in den Plan Nr. 1592 A 8 der Wasserversorgungsanlage und in die weiteren Akten (hydro-

logisches Gutachten, Wasseranalyse, Korrespondenzen) des Amtes für Gewässerschutz sowie gestützt auf Art. 142 und 152 EG zum ZGB, auf Art. 23 der kantonalen Gewässerschutzverordnung und auf Antrag des Bau- und Forstdepartementes

beschliesst die Regierung:

1. Die Grundwasserfassung von Architekt W.D. Fischer, Zürich, auf Parzelle Nr. 4683 in Davos-Laret, wird bewilligt. Die Förderleistung ist auf 50 Minutenliter limitiert.
2. Die Verwendung des entnommenen Grundwassers zu Trinkzwecken bedarf der Bewilligung des Sanitätsdepartementes.
3. Der durch den Kleinen Landrat der Gemeinde Davos am 5. November 1979 genehmigte Schutzzonenplan wird auch von der Regierung genehmigt.
4. Im Fassungsbereich auf Parzelle Nr. 4683 gelten die Schutzvorschriften gemäss Wegleitung des Bundesamtes für Umweltschutz vom Oktober 1977. Es werden dementsprechend keine Anlagen, Massnahmen und Bodennutzungen zugelassen, welche die Qualität des Trinkwassers gefährden könnten.
5. Die Eigentumsbeschränkungen gemäss Ziffer 4 sind auf Kosten des Fassungseigentümers im Grundbuch anzumerken.
6. W.D. Fischer hat die folgenden Kosten und Gebühren zu tragen:

- an die Kosten gemäss Art. 152 EG zum ZGB sowie gemäss Ziffer 2 und 3 der Gebührenordnung für den Gewässerschutz vom 13. November 1978 (Konto 618.330)	Fr. 300.--
- Kanzlei- und Ausfertigungskosten (Konto 120.230)	Fr. 31.10
Total	Fr. 331.10
	=====

Dieser Betrag ist innert 30 Tagen nach Erhalt dieses Beschlusses an die Standesbuchhaltung Graubünden, Chur, Postcheckkonto 70-187, zu überweisen.

7. Mitteilung an Herrn Walter David Fischer, Architekt, Trichtenhausenstrasse 130, 8053 Zürich, an Herrn Dr. iur. H.F. Jossi, Rechtsanwalt und Notar, Arcas 22, 7002 Chur, an die Landschaft Davos Gemeinde, 7270 Davos-Platz, und an das Grundbuchamt Davos, Berglistutz 1, 7270 Davos-Platz, je unter Beilage eines Schutzzonenplans mit Genehmigungsvermerk der Regierung, an das Sanitätsdepartement, an das kantonale Chemische Laboratorium, an die kantonale Finanzkontrolle, an das Amt für Gewässerschutz, unter Beilage der Akten und eines Schutzzonenplans mit Genehmigungsvermerk der Regierung, und an das Bau- und Forstdepartement.



Namens der Regierung

Der Präsident:

O. Lenz

O. Lenz

Der Kanzleidirektor:

F. Bargetzi

F. Bargetzi